

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17628 –

Finanzierung der Drohnenabwehr an Flughäfen

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP gab die Bundesregierung an: „Die einmaligen Kosten für die stationäre Drohnenabwehr je Flughafen werden von der Bundespolizei aktuell mit 30 Mio. Euro bewertet“ (Bundestagsdrucksache 19/16787). Für alle 16 internationalen Flughäfen beläuft sich der Betrag also auf 480 Mio. Euro. Hinzu kämen evtl. weitere Kosten für Regionalflughäfen.

Die Dienstleistungen der Deutsche Flugsicherung (DFS) beruhen auf dem Kostendeckungsprinzip (§ 32 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG). Das bedeutet, dass die Amtshandlungen der DFS kostendeckend erfolgen. Den Steuerzahlern wird somit keine direkte zusätzliche Last aufgebürdet.

Die DFS und weitere Organisationen haben sich darauf geeinigt, ab 2012 einen gemeinsamen Leistungsplan – den FABEC Performance-Plan – zu erstellen. Dieser enthält den jeweiligen FABEC-Beitrag, um die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Leistungsziele für die Key Performance Areas (KPA) Sicherheit, Kapazität, Umwelt zu erreichen sowie die aggregierten nationalen Beiträge für den Schlüsselbereich Kosteneffizienz. Die dritte Regulierungsperiode hat bereits am 1. Januar 2020 begonnen (https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Europa/FABEC/FABEC%20Performance-Plan/).

Die DFS leitet ihre Aufgaben aus Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EC) Nr. 549/2004 ab. Flugsicherungsdienste werden darin als Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste, Flugwetterdienste sowie Flugberatungsdienste bezeichnet. Sollte Drohnenabwehr von der Europäischen Kommission folglich nicht als Flugsicherungsdienst im Sinne der Verordnung subsumiert werden, kann die DFS die Kosten aufgrund des Kostendeckungsprinzips nicht weitergeben. Es sind nach Ansicht der Fragesteller folglich noch wichtige Fragen zur Finanzierung der Drohnenabwehr offen. Diese sollen nachfolgend erörtert werden.

1. Wie viel kostet die Drohnenabwehr an allen deutschen internationalen Flughäfen nach Einschätzung der Bundesregierung?
2. Welche deutschen Flughäfen sind aus Sicht der Bundesregierung vor Drohnen (UAS – Unmanned Autonomous Systems) zu schützen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit der Erstellung einer „Roadmap“ zur systematischen Detektion von Drohnen in Flughafennähe beauftragt. Die DFS ist als beliehenes Unternehmen Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes (Artikel 87d des Grundgesetzes) und befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt die Beschränkung der Betrachtung der Flugplätze nach § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes. Eine Kostenschätzung für die Drohnerdetektion und -abwehr an allen deutschen internationalen Flughäfen liegt daher nicht vor.

3. Wann hat die DFS nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Leistungspläne für die dritte Regulierungsperiode (RP3) an die Europäische Kommission versandt?
4. Hat die DFS die Kosten für die Detektion von UAS in der RP3 berücksichtigt?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Wenn ja, wie hoch schätzt die DFS die Kosten für die Detektion von UAS an Flughäfen in der RP3 ein?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Deutschland hat den Leistungsplan für die dritte Regulierungsperiode (RP3), der die durch die DFS eingebrachten Kosten von ca. 109 Mio. Euro zur systematischen Detektion von unbemannten Fluggeräten in Flugplatznähe beinhaltet, fristgerecht zum 1. Oktober 2019 bei der Europäischen Kommission eingereicht.

7. Kann die DFS die Kosten für die Detektion von Drohnen nach Ansicht der Bundesregierung übernehmen, und wenn ja, warum?
8. Wenn nein, was bedeutet dies für die Finanzierung der Detektion von UAS durch die DFS an Flughäfen?
9. Bewertet die Europäische Kommission die Detektion von UAS durch die DFS an Flughäfen nach Kenntnis der Bundesregierung als Flugsicherungsdienst?
10. Wenn nein, welche Folgen hat dies nach Ansicht der Bundesregierung für die Finanzierung der Detektion von UAS an Flughäfen?

11. Wie können UAS künftig an deutschen Flughäfen abgewehrt werden, wenn die Detektion von UAS an deutschen Flughäfen von der Europäischen Kommission nicht als Flugsicherungsdienst anerkannt wird?

Die Fragen 7 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs im kontrollierten Luftraum ist die beauftragte Flugsicherungsorganisation (§§ 27c, 31b des Luftverkehrsgesetzes). Diese (hoheitliche) Aufgabe umfasst auch die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren im Bereich eines Flughafens.

Im Rahmen der Überprüfung der eingereichten Leistungspläne hat die Europäische Kommission in einer vorläufigen Analyse erklärt, dass die Kosten der Drohnerdetektion keine Kosten der Flugsicherung, sondern der allgemeinen Gefahrenabwehr zuzurechnen seien und eine Klärung auf EU-Ebene angekündigt.

Für die Abwehr konkreter Gefahren sind auf der Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze zunächst die Polizeien der Länder zuständig. In Bezug auf die Bundespolizei, die an 14 deutschen Flughäfen Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, besteht auch eine Zuständigkeit für die Abwehr der durch Drohnen entstehenden Gefahren gemäß Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und Bundespolizeigesetz (BPolG), abzuleiten aus § 4 BPolG i. V. m. § 3 Absatz 1 LuftSiG und § 14 BPolG i. V. m. § 3 Absatz 5 LuftSiG.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 bis 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16787 verwiesen.

